

Studienplan für den spezialisierten Master Research on the Arts

vom 16. Februar 2015

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

STUDIENPROGRAMME	Art. 1 Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern (Fakultät) bietet einen spezialisierten Master im Umfang von 120 Kreditpunkten (KP) an.
TITEL	Art. 2 Bei erfolgreichem Abschluss wird der folgende Titel erworben: Master of Arts in Research on the Arts, Universität Bern.
AUSBILDUNGSZIEL	Art. 3 Im spezialisierten Master Research on the Arts werden die Studierenden mit den Methoden wissenschaftlicher Forschung auf universitärem Niveau vertraut gemacht. Die Studierenden übernehmen unterstützende Arbeiten in einem Forschungsprojekt je nach Kompetenz (z.B. Bibliographie, Editions-tätigkeit und Notensatz, Übersetzung, Korrektorat, mediale Aufzeichnung, Recherche, Labor) und werden in die wissenschaftlichen Standards der jeweiligen universitären Disziplin eingeführt. Ziel ist die Befähigung zu eigener wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Künste mit der Perspektive der Qualifizierung für ein anschliessendes weiterführendes Studium (III. Zyklus: künstlerisch-wissenschaftliches Postgraduate-Programm oder wissenschaftliches Doktorat). Durch die im spezialisierten Master vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden Studierende dazu befähigt, Fragen der Kunstwissenschaften in Abhängigkeit von historischen und kulturellen Rahmenbedingungen zu analysieren.
ORGANISATION UND VERANTWORTLICHKEITEN	Art. 4 ¹ Die Programmkommission, bestehend aus den fakultären Mitgliedern des Lenkungsausschusses der Graduate School of the Arts, überwacht die Qualität des Ausbildungsprogramms und stellt Anträge an das Fakultätskollegium.

² Eine von der Fakultät gewählte Studiengangleitung ist zuständig für Studienberatung und Organisation.

³ Die Betreuungsperson aus dem gewählten universitären Fach gemäss Artikel 5 Absatz 2 wählt, in Absprache mit der oder dem Studierenden, die Lehrveranstaltungen für jedes Semester aus, die in einer fachspezifischen Vereinbarung festgehalten werden. Die fachspezifische Vereinbarung wird von der Betreuungsperson und der oder dem Studierenden unterzeichnet.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 5 ¹ Voraussetzung für den Eintritt in den spezialisierten Master Research on the Arts ist ein Masterabschluss einer der folgenden schweizerischen Musik- und Kunsthochschulen mit der Mindestnote 5:

- a* Conservatorio della Svizzera italiana, Lugano (Teilschule der SUPSI),
- b* Dipartimento Ambiente, Costruzioni e Design, Canobbio (Teilschule der SUPSI),
- c* Ecole cantonale d'art du Valais, Sierre ECAV,
- d* Haute école d'arts appliqués Arc, La Chaux-de-Fonds (Teilschule der HES-SO),
- e* Haute école d'art et de design, Lausanne ECAL (Teilschule der HES-SO),
- f* Haute école d'arts et de design, Genève (Teilschule der HES-SO),
- g* Haute école de musique de Genève (Teilschule der HES-SO),
- h* Haute école de musique de Lausanne (Teilschule der HES-SO),
- i* Hochschule der Künste Bern (Teilschule der BFH),
- j* Hochschule für Gestaltung und Kunst, Basel (Teilschule der FHNW),
- k* Hochschule für Musik Basel und Schola Cantorum Basiliensis (Teilschule der FHNW),
- l* Hochschule Luzern – Design & Kunst (Teilschule der HSLU),
- m* Hochschule Luzern – Musik (Teilschule der HSLU),
- n* Scuola Teatro Dimitri, Verscio (Teilschule der SUPSI),
- o* Zürcher Hochschule der Künste (Teilschule der ZFH),
- p* Kaleidos-Fachhochschule – Departement Musik.

² Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Betreuungsbestätigung einer zur Betreuung von Masterarbeiten berechtigten Person vorlegen (Art. 37 Abs. 2 RSL 05).

³ Eine individuelle Studienberatung vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch; sie wird durch die Studiengangleitung durchgeführt.

QUANTITATIVE EINSCHRÄNKUNG DES ZUGANGS	<p>Art. 6 ¹ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Universitätsleitung kann die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze einschränken.</p> <p>² Der Lenkungsausschuss evaluiert die eingegangenen Bewerbungen. Kriterien für die Studienplatzvergabe sind der Notendurchschnitt, die Qualität des Bewerbungsschreibens (auf Deutsch), die Deutschkenntnisse sowie das Curriculum des vorangegangenen Masterstudiums.</p> <p>³ Der Lenkungsausschuss beantragt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ die Zulassung.</p>
ANRECHNUNG	<p>Art. 7 Bewerberinnen und Bewerbern, welche gemäss Artikel 5 und 6 zugelassen werden, werden Leistungen im Umfang von bis zu 60 KP an das Studium im spezialisierten Master Research on the Arts aufgrund des Erststudiums ohne Note erlassen.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 8 ¹ Der spezialisierte Master ist in vier Module im Umfang von insgesamt 60 KP gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Einführungsmodul „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“ nach Absprache mit der Betreuungsperson (Modul I, 10 KP), b aktive Teilnahme an einem Forschungsprojekt verbunden mit der Teilnahme an einem Forschungssymposium (Modul II, 15 KP), c Teilnahme an Lehrveranstaltungen im gewählten universitären Fach nach Absprache mit der Betreuungsperson (Modul III, 5 KP) sowie d Masterarbeit (Modul IV, 30 KP). <p>² Alle vier Module sind Pflichtleistungen.</p> <p>³ Die Beschreibung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 9 ¹ Im zweiten Semester wird eine schriftliche Masterarbeit verfasst (Modul IV, 30 KP), die von einer oder einem Dozierenden der Fakultät betreut wird.</p> <p>² Einzelheiten zur Masterarbeit regeln Artikel 37 bis 43 RSL 05.</p>
KOMPENSATION VON STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 10 ¹ Leistungskontrollen und die Masterarbeit müssen mit der Note 4 oder mit „erfüllt“ bewertet werden, damit sie an ein Modul angerechnet werden können.</p> <p>² Kompensationen gemäss Artikel 24 RSL 05 sind nicht möglich.</p>

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 11 Nicht bestandene Leistungskontrollen und die Masterarbeit können insgesamt einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).
ABSCHLUSSNOTE	Art. 12 ¹ Der Abschluss des spezialisierten Master erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des spezialisierten Master wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.
RECHTSWEG	Art. 13 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.
ÄNDERUNG	Art. 14 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	Art. 15 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbstsemester 2015 aufnehmen. ² Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplans aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach dem für sie geltenden Studienplan.
INKRAFTTRETEN	Art. 16 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für den spezialisierten Master Research on the Arts vom 26. Mai 2014 und tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 16. Februar 2015

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. März 2015

Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber